

## **1. Änderungssatzung zur**

Satzung über die Förderung von Kindern in Kindertagespflege und über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung in Kindertagespflege –Kindertagespflegesatzung–

---

Gemäß §§ 10, 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Burgdorf in seiner Sitzung am 14.06.2018 folgende 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Förderung von Kindern in Kindertagespflege und über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung in Kindertagespflege – Kindertagespflegesatzung- in der Fassung vom 14.12.2017 beschlossen:

### **Artikel 1 Satzungsänderung**

#### **§ 7 Absatz 2 erhält folgende Fassung:**

Kinder, die über das dritte Lebensjahr hinaus bis zu 8 Stunden täglich in der Kindertagespflege betreut werden, sind beitragsbefreit. Wird eine durchschnittliche tägliche Betreuungszeit von 8 Stunden überschritten, ist für die darüber hinausgehende Betreuungszeit ein Kostenbeitrag zu entrichten. Die Höhe des monatlichen Kostenbeitrags richtet sich nach Anlage 2.

Wird das Kindertagespflegeangebot ergänzend als Randzeitenbetreuung zum Kindertageseinrichtungsangebot in Anspruch genommen, sind die Betreuungszeiten beider Betreuungsformen zusammenzurechnen. Die Gebührenerhebung für die Betreuungszeit, die acht Stunden übersteigt, richtet sich nach dieser Satzung.

#### **§ 7 Absatz 3 erhält folgende Fassung:**

Werden Geschwisterkinder zeitgleich in der Kindertagespflege oder in einer Tageseinrichtung für Kinder betreut und besteht für das erste Kind keine Beitragsbefreiung gem. § 21 des Niedersächsischen Kindertagesstättengesetzes, so ermäßigt sich die Gebühr beim zweiten Kind um 50 % und ab dem dritten Kind um 100 %.

Werden Geschwisterkinder zeitgleich in der Kindertagespflege oder in einer Tageseinrichtung für Kinder betreut und besteht für das erste Kind eine Beitragsbefreiung gem. § 21 des Niedersächsischen Kindertagesstättengesetzes bzw. eine Beitragsbefreiung nach Absatz 2 Satz 1 dieser Satzung, so ermäßigt sich die Gebühr beim dritten Kind um 50 % und ab dem vierten Kind um 100 %.

Für die Rangfolge des Kindes ist dessen Alter maßgebend, wobei das älteste Kind als erstes Kind gilt.

**Artikel 2  
Kostenbeitragstabelle**

Die der Satzung über die Förderung von Kindern in Kindertagespflege und über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung in Kindertagespflege –Kindertagespflegesatzung- gem. § 7 Abs. 1 Satz 3 beigefügte Kostenbeitragstabelle wird um die dieser Satzung als Anlage 1 beigefügte Kostenbeitragstabelle ergänzt.

**Artikel 3  
Inkrafttreten**

Die 1. Änderung der Satzung über die Förderung von Kindern in Kindertagespflege und über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung in Kindertagespflege –Kindertagespflegesatzung- tritt am 01.08.2018 in Kraft.

Burgdorf, den 14.06.2018

STADT BURGDORF

Baxmann  
(Bürgermeister)